

Andres J.W. Studer
Riedweg 37
8049 Zürich

KR-Nr. 125/1995

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

auf Erheben einer eidgenössischen Standesinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gestützt auf die Art. 2 und 29 der Kantonsverfassung, reicht der Unterzeichner hiermit folgende dringliche Einzelinitiative ein, um den Kanton Zürich zu veranlassen, zum Schutze des Bürgerrechts auf "freie Meinungsäusserung durch Wort und Schrift" unverzüglich eine Standesinitiative einzureichen, um die Unabhängigkeit der Bürgerschaft auch gegenüber dem Ausland zu wahren sowie die Bundesverfassung selber besser zu schützen.

Antrag:

Art. 2 der geltenden Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft ist wie folgt zu vervollständigen :

"Der Bund hat unter Wahrung der allgemeinen Menschenrechte zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Über Staatsverträge bestimmt das Volk; die uneingeschränkte öffentliche Meinungsäusserungsfreiheit in Wissenschaft, Politik und Kultur ist gewährleistet; ein selbständiges, einzig dem Volk wie den Ständen unterstehendes Verfassungsgericht sorgt für den Schutz des Bundes und der garantierten Volksrechte."

Begründung:

Immer mehr wird zur Zeit die wissenschaftliche, politische und kulturelle Meinungsäusserungsfreiheit von machtlüsternden und finanzkräftigen geistigen, politischen wie wirtschaftlichen Gruppen in Frage gestellt oder gar mittels undemokratischer Machenschaften abgewürgt.

Schon in den 1933-er Jahren hat solches Vorgehen tragische Folgen gehabt; dabei spielt es keine Rolle, welche politische Seite oder Farbe so vorgeht; es ist allemal die direkte Demokratie und die sachbezogene Wissenschaft gefährdet.

Solcher Gefährdung - durch welche Seite auch immer - ist unverzüglich entgegenzutreten mit entsprechend deutlicherem Verfassungsrecht, das überdies zu schützen ist. Es darf nicht länger vorkommen, dass internationale Interessens-Gruppierungen dem Schweizervolk mittels fragwürdigen staatsrechtlichen Kniffen Verträge aufzwingen können, über die es nicht oder nur einseitig informiert ist und die es möglicherweise gar nicht will; der letzte

Entscheid über verfassungsberührende Staatsverträge soll daher immer dem Volk zustehen.

Um andererseits die Flut der leider immer nötiger werdenden Volksbegehren zu verringern, ist als "Vorfluter" ein dem Volk direkt verantwortliches Verfassungsgericht zu schaffen, das einerseits als "Klagemauer" und andererseits als "Seismograph" dient, um direkt mittels "Vetorecht" und "Motionsbefugnis" für Verfassungsschutz und -verbesserung zu sorgen und dessen Entscheide dann erst den Volksrechten unterstehen. Damit würden diese durch grössere Beweglichkeit gestärkt und nicht, wie offiziell angestrebt, erschwert !

Auch wäre damit gewährleistet, dass nötige Anpassungen schneller und trotzdem volksnaher erfolgten, da ein solches Verfassungsgericht ohne Vorinstanzen in unmittelbarem Kontakt zum Volk stünde, dem seinerseits damit sowohl verfassungshütende "Notbremse" wie verfassungserneuerndes "Gaspedal" gegeben wäre ...

Man hat ja auch schon auf höchster Ebene sich hierüber Gedanken gemacht, doch besteht die unmittelbare Gefahr, dass diesbezüglich die Volksrechte erschwerende und damit aushöhrende ausländische Muster importiert werden sollen, wogegen hier ein Vorschlag von unten her erfolgt zur Stärkung und Verwesentlichung der direkten Demokratie.

Zürich, 9. Mai 1995

Mit freundlichen Grüßen
Andres J.W. Studer